Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Managementplan

für das

Europäische Vogelschutzgebiet

DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“

Teilgebiet

Königsmoor Mitte

natura 2000

Der Managementplan wurde in enger Zusammenarbeit mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge durch die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein im Auftrag des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) erarbeitet und wird bei Bedarf fortgeschrieben.

Als Maßnahmenplan aufgestellt
(§ 27 Abs. 1 LNatSchG i. V. mit § 1 Nr. 9 NatSchZVO)

Ministerium
für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und
Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 3 Postfach 7151
24106 Kiel **24171 Kiel**

Kiel, den 27. Januar 2022 gez. Janine Geisler

Titelbild: Bereits vernässte Flächen im Königsmoor-Ost
(Foto: von Stamm, November 2019)

Inhaltsverzeichnis

0. Vorbemerkung 6

1. Grundlagen 6

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen 6

1.2. Verbindlichkeit 7

2. Gebietscharakteristik 7

2.1. Gebietsbeschreibung 7

2.2. Einflüsse und Nutzungen 9

2.3. Eigentumsverhältnisse 10

2.4. Regionales Umfeld 10

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen 11

2.5.1. Schutzstatus 11

2.5.2. Ökokonten 12

3. Erhaltungsgegenstand 12

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie 12

3.2. Weitere Arten und Biotope 14

4. Erhaltungsziele 14

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele 14

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen 16

5. Analyse und Bewertung 16

6. Maßnahmenkatalog 20

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen 20

6.2. Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen 20

6.2.1. Kontrolle und Instandhaltung der Staueinrichtungen 21

6.2.2. Moorschonende Nutzung von Grünland feucht-nasser Standorte als Lebensraum für Wiesenvögel 21

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen 21

6.3.1. Entwicklung von Moorlebensräumen für Vogelarten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren 22

6.3.2. Moorschonende, extensive Nutzung von Grünland an feucht-nassen Moorstandorten 22

6.3.3. Förderung einer an die Anforderungen des Wiesenvogelschutzes angepasste Grünlandnutzung 22

6.3.4. Entfernung sichtbehindernder Gehölzstrukturen 22
6.3.5. Sicherung von Flächen für den Naturschutz 23
6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen 23
6.4.1. Erhaltung / Entwicklung der Grünlandnutzung 23
6.4.2. Erhaltung / Entwicklung von Feucht- / Sumpfwald 23
6.4.3. Erhaltung von Kleingewässern und Blänken 23
6.4.4. Instandhaltung des Aussichtshügels 23
6.4.5. Aufstellen von Informationstafeln 23
6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien 23
6.6. Verantwortlichkeiten 24
6.7. Kosten und Finanzierung 24
6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung 24

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen 25

8. Literatur 26

9. Anhang 27

Abbildungen

Abbildung 1: Königsmoor Mitte, Abgrenzung und Gemeinden....8
Abbildung 2: Höhenrelief....9
Abbildung 3: Regionales Umfeld....11
Abbildung 4: Nutzung und Brutvogelbestand (Kartierung 2017)....17
Abbildung 5: Durchgeführte / geplante Vernässungsmaßnahmen im Königsmoor Mitte und West....20

Tabellen

Tabelle 1: Bestehende Ökokonten....12
Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) VSchRl....13
Tabelle 3: Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG....14

0. Vorbemerkung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind über die Auswahl und Meldung von Natura 2000-Gebieten hinaus gem. Art. 6 der FFH-Richtlinie und Art. 2 und 3 Vogelschutz-Richtlinie verpflichtet, die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um in den besonderen Schutzgebieten des Netzes Natura 2000 eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten zu vermeiden. Dieser Verpflichtung kommt das Land Schleswig-Holstein im Rahmen der föderalen Zuständigkeiten mit diesem Managementplan nach.

Der Plan erfüllt auch den Zweck, Klarheit über die Möglichkeiten und Grenzen der Nutzung von Natura 2000-Gebieten zu schaffen. Er ist daher nicht statisch, sondern kann in Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes bzw. der jeweiligen Schutzobjekte fortgeschrieben werden.

1. Grundlagen

1.1. Rechtliche und fachliche Grundlagen

Das Gebiet „Königsmoor Mitte“ als Teilgebiet des Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (Code-Nr.: DE-1622-493) wurde im Jahr 2008 durch die oberste Naturschutzbehörde Schleswig-Holsteins als Vogelschutzgebiet benannt und einschließlich der Erhaltungsziele und Übersichtskarten bekannt gegeben (Amtsbl. Sch.-H. 2008, S.1126). Es unterliegt dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 1 LNatSchG.

Die nationalen gesetzlichen Grundlagen ergeben sich aus § 32 Abs. 5 BNatSchG in Verbindung mit § 27 Abs. 1 LNatSchG in der zum Zeitpunkt der Aufstellung des Planes jeweils gültigen Fassung.

Folgende fachliche Grundlagen liegen der Erstellung des Managementplanes zu Grunde:

- ⇨ Standarddatenbogen (SDB) EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) in der aktualisierten Fassung vom Mai 2019
- ⇨ Übersicht über das Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) mit Gebietsabgrenzung für das „Königsmoor Mitte“ (Karte 1a)
- ⇨ Gebietsspezifische Erhaltungsziele (Amtsbl. Sch.-H. 2008, S.1126) gem. Anlage 1
- ⇨ Bodenkarte von Schleswig-Holstein im Maßstab 1:25.000 (Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein)
- ⇨ Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Endbericht für die Bearbeitungsjahre 2016 – 2018. (SCHARENBERG 2018)
- ⇨ Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem Schleswig-Holstein (ZELTNER 1999)
- ⇨ Landesweite Biotopkartierung Schleswig-Holstein bis 2018

1.2. Verbindlichkeit

Dieser Plan ist nach intensiver, möglichst einvernehmlicher Abstimmung mit den Flächeneigentümern/innen und den örtlichen Akteuren aufgestellt worden. Neben notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen werden hierbei ggf. auch weitergehende Maßnahmen zu einer wünschenswerten Entwicklung des Gebietes dargestellt.

Die Ausführungen des Managementplanes dienen u. a. dazu, die Grenzen der Gebietsnutzung (Ge- und Verbote), die durch das Verschlechterungsverbot (§ 33 Abs. 1 BNatSchG, ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatSchG) in Verbindung mit den gebietsspezifischen Erhaltungszielen rechtsverbindlich definiert sind, praxisorientiert und allgemein verständlich zu konkretisieren (siehe Ziffer 6.2).

In diesem Sinne ist der Managementplan in erster Linie eine verbindliche Handlungsleitlinie für Behörden und eine fachliche Information für die Planung von besonderen Vorhaben, der für die einzelnen Grundeigentümer/-innen keine rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung der dargestellten Maßnahmen entfaltet. Da der Plan in enger Kooperation und weitgehendem Einvernehmen mit den Beteiligten vor Ort erstellt wurde, kann der Plan oder können einzelne Maßnahmen durch schriftliche Zustimmung der betroffenen Eigentümer und Eigentümerinnen oder einer vertraglichen Vereinbarung mit diesen als verbindlich erklärt werden. Darüber hinaus bieten sich freiwillige Vereinbarungen an, um die im Plan ggf. für einen größeren Suchraum dargestellten Maßnahmen flächenscharf mit den Beteiligten zu konkretisieren.

Die Darstellung von Maßnahmen im Managementplan ersetzt nicht ggf. rechtlich erforderliche Genehmigungen, z.B. nach Naturschutz-, Wasserrecht oder Landeswaldgesetz.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sollen verschiedene Instrumente wie Vertragsnaturschutz, Flächenkauf, langfristige Pacht und die Durchführung von konkreten Biotopmaßnahmen zur Anwendung kommen.

Sollte in Ausnahmefällen kein Einvernehmen bei notwendigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen (siehe Ziffer 6.2) erzielt werden können, ist das Land Schleswig-Holstein verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu deren Umsetzung zu ergreifen. Hierbei können die Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken verpflichtet werden, die Maßnahmendurchführung durch die Naturschutzbehörde zu dulden (§ 65 BNatSchG i. V. mit § 48 LNatSchG).

2. Gebietscharakteristik

2.1. Gebietsbeschreibung

Das „Königsmoor Mitte“ ist mit einer Größe von 735 ha ein Teilgebiet des insgesamt 15.014 ha großen Vogelschutzgebietes „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE-1622-493). Das Vogelschutzgebiet umfasst Teile des größten zusammenhängenden Fluss-Niederungsgebietes Schleswig-Holsteins mit feuchten Grünlandflächen, Röhrichten, Hoch- und Niedermooren, Überschwemmungswiesen, Flüssen und Flachseen. Das „Königsmoor Mitte“ bildet den zentralen Bereich des Königsmoores, eines ehemals ausgedehnten atlantischen Hochmoorkomplexes, der sich in der Sorgeniederung von Friedrichsholm bis zur Sorge erstreckte (s. Karte 1a).

Das Teilgebiet liegt nordwestlich des Hohner Sees zwischen den Ortschaften Königshügel im Norden und Christiansholm im Südwesten. Administrativ gehört es zu den Gemeinden Königshügel, Christiansholm, Hohn und Friedrichsholm im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abbildung 1).

Naturräumlich wird das Teilgebiet der Schleswig-Holsteinischen Geest und hierin der naturräumlichen Untereinheit „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ zugeordnet.

Der Boden besteht aus holozänen Hochmoortorfen unterschiedlicher Mächtigkeiten, die sich über den pleistozänen Sanden gebildet haben (s. Karte 2b). Die größten Torfmächtigkeiten mit über 4 m werden kleinflächig im Zentrum sowie in den östlichen, südlichen und westlichen Randbereichen des Teilgebietes erreicht.

Das Höhenrelief im digitalen Geländemodell zeigt Höhen zwischen 0,5 und 3,5 m NHN. Zwei Bereiche mit größeren Höhen befinden sich in der Westhälfte sowie im Nordosten des Teilgebietes (Abbildung 2).

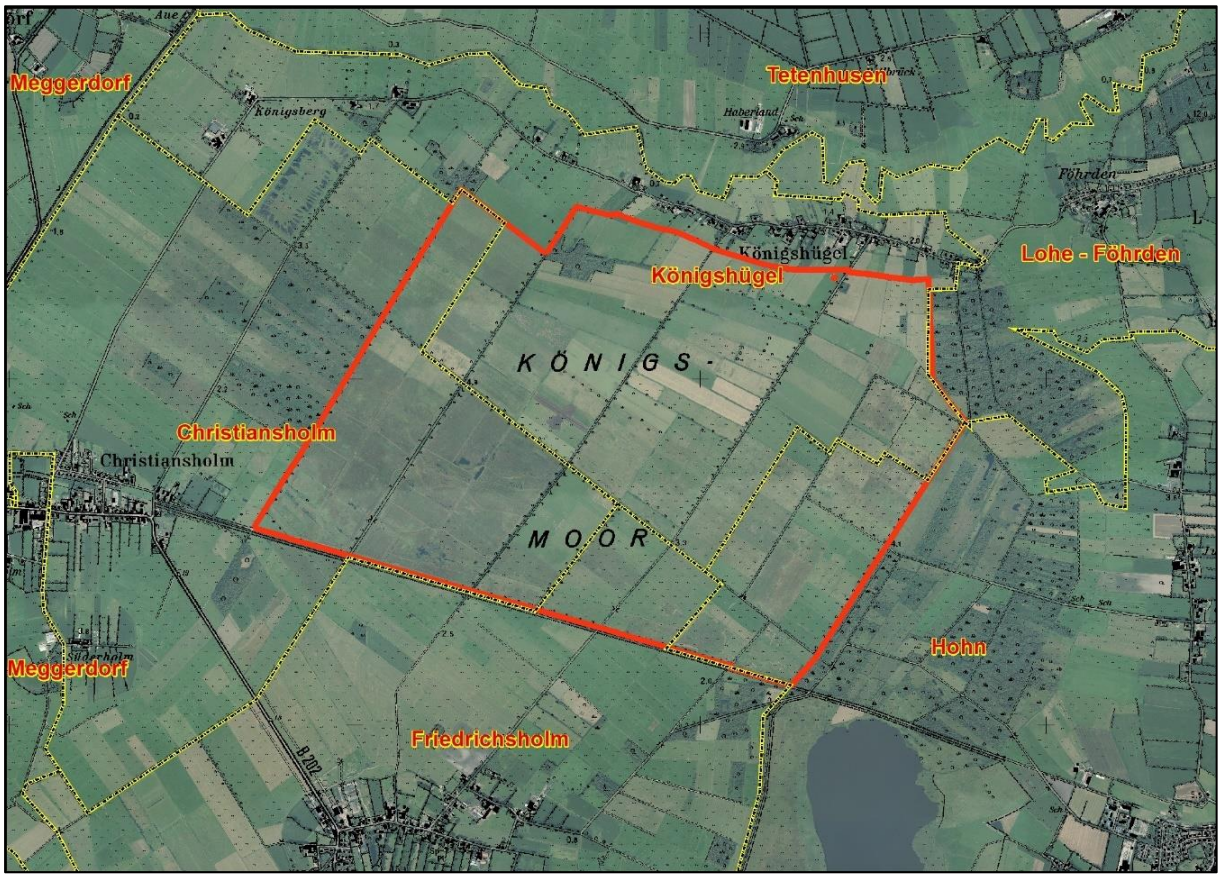

Abbildung 1: Königsmoor Mitte, Abgrenzung und Gemeinden

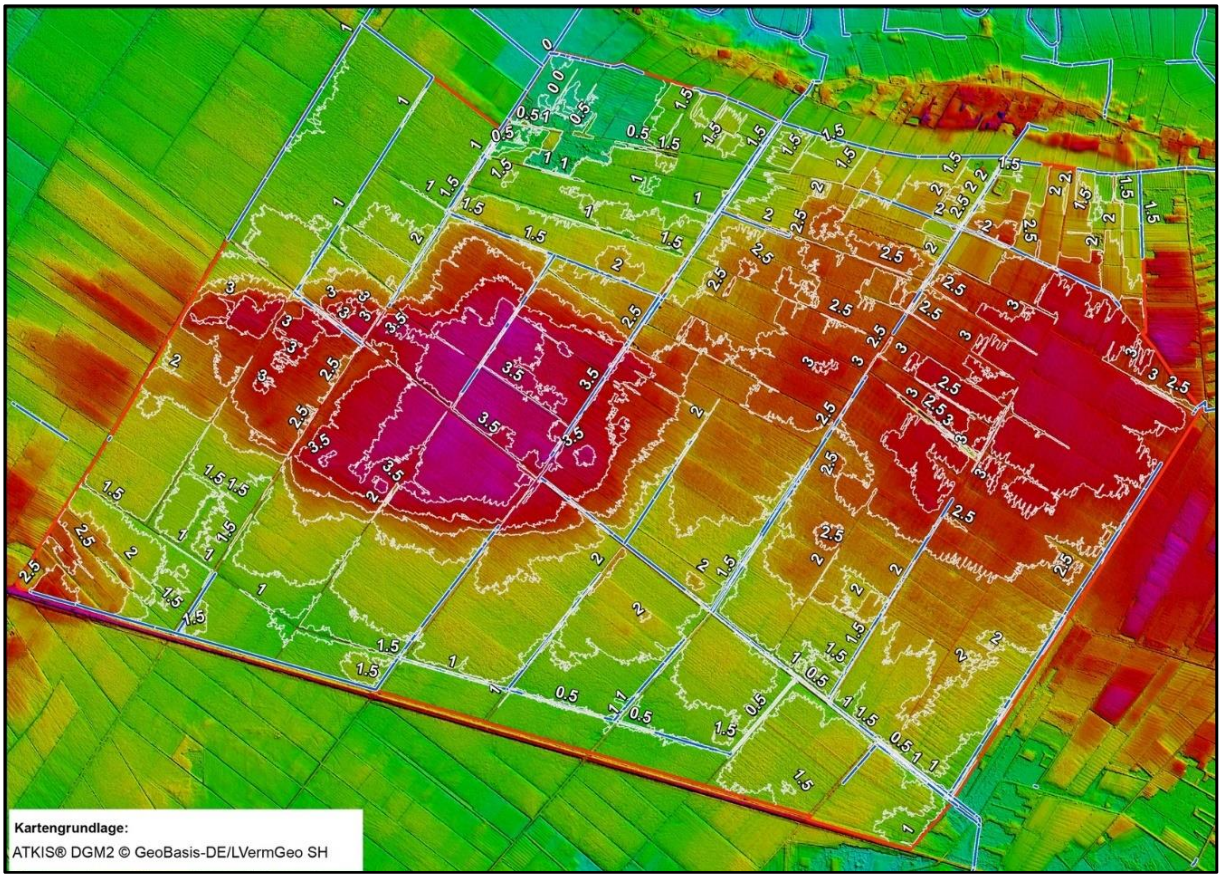

Abbildung 2: Höhenrelief

2.2. Einflüsse und Nutzungen

Das Teilgebiet “Königsmoor Mitte“ ist durch Moorgrünland unterschiedlicher Nutzungsintensität charakterisiert. Mäßig intensiv bis intensiv genutztes Grünland findet sich vor allem im Norden, südlich an die Gemeinde Königshügel angrenzend. In östlichen und südlichen Bereichen des Gebietes sowie auf einer Parzelle im Nordwesten findet eine extensivere Nutzung unter naturschutzfachlichen Aspekten statt. Im Südwesten des Gebietes wird etwa ein Viertel der Gesamtfläche von ungenutzten, bereits vernässten Moorgrünlandflächen eingenommen. Im Nordwesten findet sich eingebettet in das Grünland ein Wäldchen aus Laub- und Nadelgehölzen, das auf einer Hochmoorrestfläche stockt (Karte 2c).

Hydrologisch ist das Gebiet durch eine Wasserscheide geteilt, die entlang von Parzellengrenzen in einer „Zickzacklinie“ in Ost-West-Richtung verläuft. Der nördliche Teil entwässert nordwärts zur Sorge (Sielverband Mittlere Sorge), der südliche Richtung Süden zum Hohner See (SV Hohner See) (Karte 2c).

Die Unterhaltung der Verbandsgewässer erfolgt durch die jeweiligen Sielverbände, wobei die notwendige Wasserzügigkeit der einzelnen Gewässer maßgebend ist. In Bereichen, die weniger Entwässerung erfordern, findet nur eine extensive Unterhaltung statt. Dabei wird i.d.R. mit dem Mähkorb gearbeitet. Ablagerungen in Gräben werden mit der Schaufel nur dann entfernt, wenn sie Abflusshindernisse darstellen. An den Verbandsgewässern haben die Bestimmungen des Wasserrechts und der Verbandssatzung, insbesondere hinsichtlich des Unterhaltungsstreifens und der Räumgutablage, auch zukünftig Bestand. Dabei sind die Unterhaltungsstreifen dau-

erhaft befahrbar zu halten, damit die maschinelle Gewässerunterhaltung zügig durchgeführt werden kann. Die praktizierte Gewässerunterhaltung steht den Erhaltungszielen (s. Abschn. 4) nicht entgegen.

Erholungsnutzung bzw. touristische Nutzung der Wege im Gebiet erfolgt vor allem durch örtliche Erholungssuchende. Es gibt einen Aussichtshügel und eine Tafel des Besucher-Informations-Systems (BIS) im Teilgebiet.

Die arrondierten Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein (SNSH) bilden einen Eigenjagdbezirk (EJB), der seit 2021 unter dem Namen „EJB SNSH Hohner See und Umgebung“ geführt wird. Er erstreckt sich über Teile der Gemeindegebiete von Hohn, Christiansholm, Königshügel, Friedrichsholm, Friedrichsgraben, Sophienhamm sowie Bargstall und umfasst derzeit (2021) rd. 1.500 ha. In weiten Teilen des EJB ist die Jagdausübung durch die SNSH erst nach Ablauf der aktuell gültigen Jagdpachtverträge möglich. Die Jagd erfolgt in den bereits als EJB ausgeübten Teilen nach den „Grundsätzen und Zielen für die Jagd auf den Flächen der Stiftung Naturschutz“ (Rat der Stiftung Naturschutz 2005), wonach die Flächen nur insoweit bejagt werden sollen, wie es naturschutzfachlich und jagdrechtlich sowie gesellschaftlich bzw. perspektivisch im Sinne einer Wildnisentwicklung geboten ist.

2.3. Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind in Karte 1b dargestellt. Mit rund 411 ha befindet sich mehr als die Hälfte des Teilgebietes im Besitz der Stiftung Naturschutz. Weitere rund 300 ´ha sind in privater Hand. Ländereien mit einer Gesamtfläche von etwa 27 ha befinden sich im Eigentum der Gemeinden Königshügel, Hohn, Christiansholm, Friedrichsholm und Lohe-Föhrden. Die Gräben im Gebiet gehören verschiedenen Anliegern sowie dem Sielverband Hohner See.

2.4. Regionales Umfeld

Das Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ist eng verzahnt mit dem FFH-Gebiet DE 1622-391 „Moore der Eider-Treene-Sorge-Niederung“, einem Biotopkomplex aus Hoch- und Niedermooren, Flachseen und weiteren Feuchtlebensräumen in der weiträumigen Niederungslandschaft der drei Flüsse.

Unmittelbar östlich grenzt das Vogelschutz- und FFH-Teilgebiet „Königsmoor Ost“ an, das im Süden seine Fortsetzung mit dem Naturschutzgebiet „Hohner See“ findet (vgl. Abbildung 3). Nördlich liegen das EGV-Teilgebiet „Tetenhusen und Alt Bennebek“ sowie das FFH- und EGV-Teilgebiet „Tetenhusener Moor“. Westlich liegen die EGV-Teilgebiete „Christiansholm“ und „Meggerdorf“, südwestlich liegt das EGV-Teilgebiet „Christiansholm, Friedrichsholm und Hohn“.

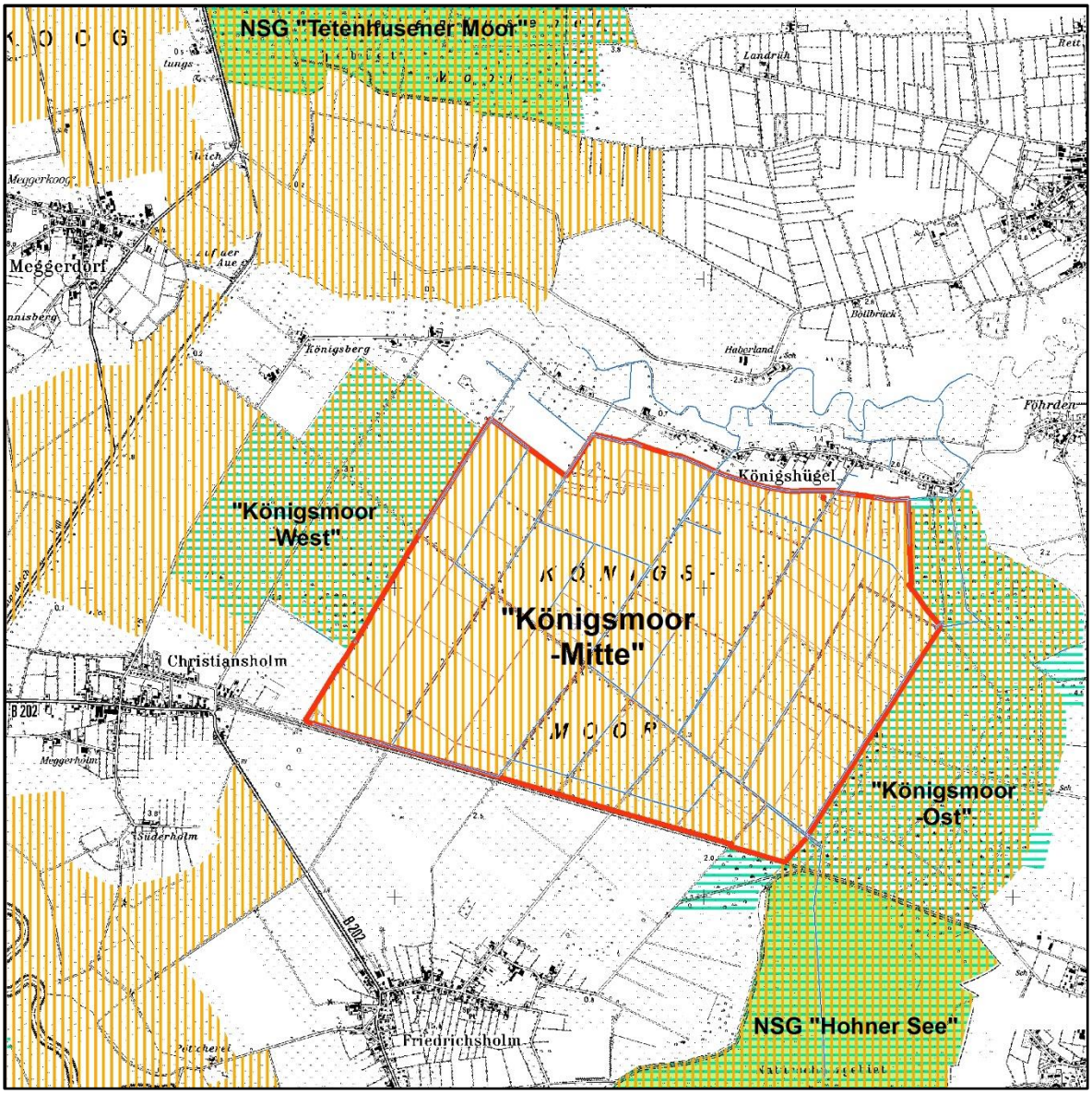

Abbildung 3: Regionales Umfeld

2.5. Schutzstatus und bestehende Planungen

2.5.1. Schutzstatus

Das Teilgebiet liegt im europäischen Vogelschutzgebiet "Eider-Treene-Sorge-Niederung" (DE1622-493) und ist damit Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000.

Das Gebiet ist außerdem Teil des landesweiten Schutzgebiet- und Biotopverbundsystems (Schwerpunktbereich Nr. 345 „Königsmoor“) und hat somit herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz.

Im Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ befinden sich gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG (vgl. Abschnitt 3.2). Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser gesetzlich geschützten Biotope führen, sind verboten.

Bei der Erhaltung des Grünlandes ist das zum 01.11.2013 in Kraft getretene Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG) in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

Berichtspflichtige Gewässer im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind im Teilgebiet nicht vorhanden.

2.5.2. Ökokonten

Im Teilgebiet befinden sich Ökokonten im Eigentum der Stiftung Naturschutz, der Gemeinde Hohn sowie in Privateigentum (s. Karte 1b und 3b). Die Ökokonten nehmen insgesamt eine Fläche von knapp 80 Hektar ein. Die einzelnen Flächengrößen und die Ziele sind in Tabelle 1 zusammengestellt.

Tabelle 1: Bestehende Ökokonten

Kennnummer in Karte 1b	Fläche [ha]	Ziel
A	10,63	Extensivgrünland mit Blänken
B	7,68	Extensivgrünland (halboffene Weidelandschaft) mit Blänken
C	23,75	Langfristige Sicherung der Flächen zugunsten der Entwicklung einer artenreichen Pflanzen- und Tierwelt sowie zur Förderung des Moorschutzes
D	5,74	Grünlandextensivierung auf Hochmoor
E	17,53	Extensivgrünland mit Blänken
F	5,8	Verfügbar für Naturschutzzwecke

3. Erhaltungsgegenstand

Die Angaben zu Ziffer 3.1. entstammen dem Standarddatenbogen (SDB). In Abhängigkeit von der Entwicklung des Gebietes können sich diese Angaben ändern. Die SDB werden regelmäßig an den aktuellen Zustand angepasst und der Europäischen Kommission zur Information übermittelt.

3.1. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) Vogelschutz-Richtlinie

Im SDB sind die Vogelarten für das gesamte EU-Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) aufgeführt. Diese kommen aber nicht alle auch im Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ vor. Die Vogelarten des Teilgebietes wurden im Zuge des Brutvogelmonitorings 2016-2018 im Jahr 2017 erfasst und dokumentiert (SCHARENBERG 2018). Die im Teilgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind in Tabelle 2 aufgelistet.

Die kartographische Darstellung der 2017 erfassten Vogelarten findet sich in Karte 2d.

Tabelle 2: Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 (2) VSchRl

Taxon	Name	Status	Populations-größe im EGV (Stand: 2018)	Erhaltungs-grad im EGV	Populationsgröße im Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ (Kartierung 2017)
AVE	Blaukehlchen *Luscinia svecica cyanecula*	B	308	A	4
AVE	Braunkehlchen *Saxicola rubetra*	B	394	B	12
AVE	Feldlerche *Alauda arvensis*	B	660	B	20
AVE	Kiebitz *Vanellus vanellus*	B/R	473	B	6
AVE	Kornweihe *Circus cyaneus*	R	100	B	vorhanden**
AVE	Kranich *Grus grus*	B/R	10	A	1
AVE	Neuntöter *Lanius collurio*	B	24	C	1
AVE	Rohrweihe *Circus pygargus*	R	3	C	1
AVE	Singschwan *Cygnus cygnus*	R	260	B	vorhanden**
AVE	Wachtelkönig *Crex crex*	R	7	C	2
AVE	Zwergschwan *Cygnus bewickii*	R	4000	B	vorhanden**
Weitere geschützte Vogelarten, die im SDB für DE 1622-493 derzeit nicht aufgeführt sind					
			RL SH	**RL D**	
AVE	Raubwürger Lanius excubitor	R	1	2	vorhanden**
AVE	Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*	B	*	V	11
AVE	Wiesenpieper *Anthus pratensis*	B	V	V	26
AVE	Wiesenschafstelze *Motacilla flavas*	B	*	*	3

Auszug aus dem SDB 2019 für das gesamte EGV,
mit auf das Teilgebiet bezogenen Angaben zur Populationsgröße (Monitoring, SCHARENBERG 2018) bzw. deren Vorkommen (Einzelbeobachtungen, mdl. Mitt. JACOBSEN)**
Abkürzungen:
Status: B = Brutvogel, R = Rastvogel
Erhaltungsgrad: A = hervorragend, B = gut, C = durchschnittlich bis schlecht
RL-SH: Rote Liste Schleswig-Holstein (KNIEF ET AL. 2010), **RL D:** Rote Liste Deutschland (Südbeck et. al. 2007): *= ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1= vom Aussterben bedroht

3.2. Weitere Arten und Biotope

Im Teilgebiet kommen die in Tabelle 3 aufgeführten, dem gesetzlichen Biotopschutz gem. § 30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG unterliegenden Biotoptypen vor; sie sind in Karte 2a dargestellt.

Neben u. g. Biotoptypen kommt auch der nach Anhang IV FFH-RL europarechtlich geschützte Moorfrosch (*Rana arvalis*) vor.

Zudem konnten im Teilgebiet auch Kreuzotter und Ringelnatter nachgewiesen werden, die beide auf der Roten Liste der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins als stark gefährdet eingestuft sind.

Außerdem konnte die Torf-Mosaikjungfer (*Aeshna juncea*) kartiert werden, eine Großlibellenart, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Libellen Schleswig-Holsteins geführt wird.

Tabelle 3: Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG

Biotop		Schutzstatus
MDg	Degenerierte Moorflächen mit Gagelgebüsch	§ 30 (2)
MDb	Trockener sekundärer Moorwald (Hochmoor Birken-Stadium)	§ 30 (2)
MDy	Degenerierte Moorflächen anderer Ausprägung	§ 30 (2)
MRj	Moorregenerationsbereich, nass, vegetationsarm	§ 30 (2)
NS	Großseggen- und Simsenriede sowie sonstige Staudensümpfe	§ 30 (2)
GN	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	§ 30 (2)
FS	Kleingewässer, Flachwasserblänken	§ 30 (2)

4. Erhaltungsziele

4.1. Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsziele

Die im Amtsblatt für Schleswig-Holstein veröffentlichten Erhaltungs- und Wiederherstellungsziele für das Vogelschutzgebiet DE-1622-493 „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ergeben sich aus Anlage 1 und sind Bestandteil dieses Planes.

Aus den Erhaltungszielen gelten für das Teilgebiet „Königsmoor Mitte" die übergreifenden Ziele sowie die Ziele für unten aufgeführte Arten. Hierbei wurden die unter Ziffer 3.1 genannten zusätzlichen Brutvogelarten, die nicht im SDB aufgeführt sind, vorsorglich in die Erhaltungsziele einbezogen. Sie sind jeweils durch Kursivschrift kenntlich gemacht.

Arten der Hochmoore, wie Kranich
sowie Schwarzkehlchen (nicht im SDB)

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,

- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren wie Rohr- und Kornweihe, Wachtelkönig und Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flussniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes wie Zwergschwan, Singschwan, Kiebitz

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,
- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

4.2. Sonstige Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus anderen Rechtsgründen

Die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten. Handlungen, die zu ihrer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Der Managementplan weist auf die erforderlichen und weiterhin möglichen Schutz-, Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen hin, wobei auch die Erfordernisse für die im Gebiet vorkommenden Tierarten zu berücksichtigen sind.

Die Ziele der bestehenden Ökokonten sind zu berücksichtigen.

5. Analyse und Bewertung

Das Teilgebiet "Königsmoor Mitte" hat seinen ursprünglichen, natürlichen Zustand und den Hochmoorcharakter durch den Jahrhunderte währenden Torfabbau und die landwirtschaftliche Nutzung mehr oder weniger vollständig verloren. Hochmoorrestflächen im Birken- bzw. Gagel-Stadium finden sich nur noch kleinräumig auf zwei Flächen im nördlichen Bereich des Teilgebietes.

Insgesamt zeichnet sich das Teilgebiet im Hinblick auf Biotoptypen, Nutzungs- und Eigentumsstruktur durch eine große Heterogenität aus:

- Im Südwesten des Gebietes haben sich auf Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz nach Vernässungsmaßnahmen in den Jahren 2011, 2012/13 und 2018 mit Einstellung hoher, moortypischer Wasserstände (vgl. Karten 2a und 2c) bereits wieder regenerierende Hochmoorgesellschaften etabliert.
- Der Nordteil dagegen ist durch intensiv als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen in privater Hand geprägt.
- Dazwischen finden sich verschiedene Abstufungen an Nutzungsintensität und Grünlandausprägung wie z.B. nur sporadisch genutzte bis brachliegende, flatterbinsenreiche Nassgrünlandflächen oder extensiv bis mäßig intensiv genutzte, artenreiche bis artenarme Feuchtgrünlandflächen. Diese Flächen befinden sich teilweise im Eigentum der Stiftung Naturschutz, teilweise in Privatbesitz vieler unterschiedlicher Eigentümer.
- Hinzu kommen insgesamt ca. 80 ha Ökokontoflächen, die entsprechend den festgelegten Zielen (vgl. Abschnitt 2.5.2) extensiv bewirtschaftet / gepflegt werden.

Entsprechend heterogen war auch die Verteilung der Brutvogelarten im Gebiet im Erfassungsjahr 2017 (s. Karte 2d sowie Abbildung 4). Die Besiedlungsdichte mit Wiesenvögeln ist erwartungsgemäß auf extensiv bis mäßig intensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen, wie sie im Nordwesten sowie im östlichen Bereich des Teilgebietes vorhanden sind, am höchsten. Das Intensivgrünland im Norden wie auch die im ganzen Gebiet eingestreuten flatterbinsendominierten Grünlandflächen sind eher dünn besiedelt. Die Hochmoorregenerationsflächen im Südwesten sind mit Moorarten wie Kranich, Rohrweihe und Braunkehlchen sowie mit Vorkommen von Feldlerche und Wiesenpieper bislang nur mäßig artenreich. Bei der Auswertung der Brutvogeldaten muss auch berücksichtigt werden, dass ein Jahr nach der Erfassung, 2018, ein weiterer Bereich vernässt wurde (vgl. Abbildung 5) und der Brutvogelbestand sich dort nachfolgend verändert haben dürfte, wie das generell auf in Sukzession befindlichen Beständen zu erwarten ist.

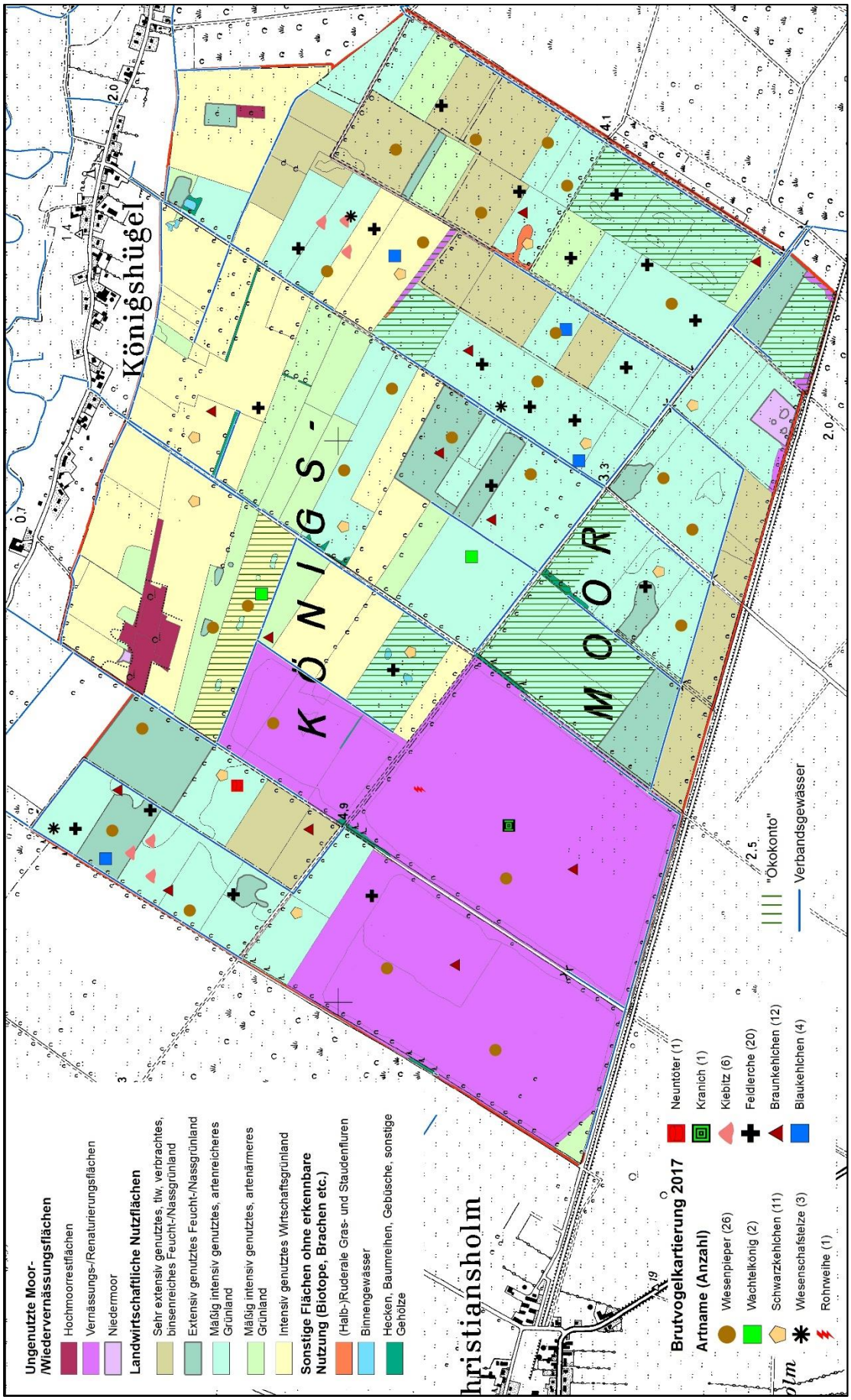

Abbildung 4: Nutzung und Brutvogelbestand (Kartierung 2017)

Zwischen den beiden Kartierungsperioden des Brutvogelmonitorings hat die Gesamtzahl der erfassten Brutpaare im Königsmoor[1] um über 20% abgenommen. *„Betroffen sind vor allem die Feldlerchen, zu einem geringeren Teil Wiesenpieper, Braunkehlchen, aber auch der Große Brachvogel. Dagegen haben Kiebitze merkbar zugenommen und der Bestand an Schwarz- und Blaukehlchen ist stabil. Grundsätzlich sind die Trends im Königsmoor denen in der gesamten ETS ähnlich. Das Auftreten eines Rohrweihenpaares und der zwei Rotschenkelpaare gehört zu den erfreulichen Entwicklungen im Gebiet.“* (SCHARENBERG 2018, S. 107).

Das Königsmoor stellt *„im Vergleich aktuell kein besonders bemerkenswertes Gebiet dar.* ***Das Potential liegt sicher in einer zukünftigen Entwicklung bzw. Regeneration von ehemaligen Hochmoorflächen.*** *Aufgrund der vergleichsweise großen, zusammenhängenden Ausdehnung und eines nicht allzu dichten Wegenetzes könnten die Flächen langfristig z.B. für den Kranich, der seit langem mit 3 Paaren[2] vertreten ist, an Bedeutung zunehmen. Auch Rohrweihen könnten profitieren. Da etliche Wege mit Büschen bestanden sind, ist im zentralen Bereich nicht immer gute Übersichtlichkeit gegeben. Kiebitze konzentrieren sich auf Grünlandflächen im westlichen Teil, an der Neuen Sorge sowie auf ehemaligen Grünlandflächen, die zur Hochmoorrenaturierung eingestaut wurden. Diese Flächen sollten unbedingt als Extensivgrünland erhalten bleiben. Das Gebiet ist in einem akzeptablen Zustand.“* (SCHARENBERG 2018, S. 107; Hervorhebung hinzugefügt).

Im Hinblick auf Zielvogelarten des Teilgebietes lassen sich folgende **übergeordnete Zielvorgaben** für das Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ ableiten (vgl. Karte 3a):

(1) Aufgrund der relativ hohen Brutvogelzahlen auf den **extensiv bis mäßig intensiv genutzten, artenreichen Feuchtgrünlandflächen** (tlw. Beweidung mit Galloways) kommt diesen eine besondere Bedeutung für die Erhaltung der **Zielgruppe der Wiesenvögel** zu.
Eine fortgesetzte extensive Nutzung durch Beweidung oder Mahd zum Erhalt dieses Feuchtgrünlandes ist anstrebenswert, solange sie ökologisch (die Ziele des Vogelschutzes werden erfüllt) sowie im Hinblick auf den Klimaschutz (eine CO_2-Freisetzung aus sackenden Moorböden wird weitgehend vermieden) nachhaltig durchführbar ist. Probleme könnten hierbei durch eine fortschreitende Moorsackung und Vernässung des Grünlandes entstehen, wodurch eine regelmäßige Nutzung / Pflege zunehmend erschwert würde, mit der Folge, dass sich Binsen ausbreiten und das Grünland an Attraktivität für Wiesenvögel verliert.
In diesem Falle sollte eine Vernässung möglichst großer zusammenhängender Bereiche zur Moorentwicklung mit Lebensraumfunktion für die **Zielvogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren** angestrebt werden.

(2) Die aktuell **sehr extensiv bis gar nicht genutzten Feuchtgrünländereien** sind bereits durch große Flatterbinsenbestände und Artenarmut charakterisiert

[1] Beim Brutvogelmonitoring wurde der Vogelbestand des gesamten Königsmoores betrachtet. Dieses umfasst außer dem Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ auch die östlich und westlich angrenzenden Bereiche des Königsmoores.

[2] Im gesamten Königsmoor brüten drei Kranichpaare; im Königsmoor Mitte wurde 2017 ein Paar erfasst.

und in diesem verbrachten Zustand weder für Wiesenvögel noch für Vogelarten der Hochmoore oder der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren attraktiv. Eine Rückführung dieser ehemaligen Moorflächen in Grünlandnutzung erscheint weder durch Beweidung noch durch Mahd nachhaltig und klimaschonend möglich. Daher bietet sich für diese verbinsten Grünlandflächen eine Vernässung mit dem **Ziel der Moorentwicklung** an. Eine Moorregeneration stellt im Hinblick auf die Klimabilanz im Vergleich zur Nutzung als Moorgrünland die nachhaltigere Variante dar und ist daher zu bevorzugen. **Brutvogelarten der Hochmoore sowie der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren** dürften mittel- bis langfristig von einer Moorrenaturierung auf diesen Flächen profitieren. Kurzfristig, solange die beim Bau von Verwallungen entstehenden, offenen Wasserflächen bestehen, profitieren zudem weitere Vogelarten wie Schwäne, Gänse, Enten u.a. von der Wiedervernässung. Und auch Kiebitze nutzen die zunächst noch vegetationsfreien Flächen der Verwallungen und der Bodenentnahmen, um dort zu brüten, wie Untersuchungen im Hartshoper Moor zeigen (KOOP 2013).

(3) Die **intensiver genutzten Grünlandflächen** im Norden des Teilgebietes, die aktuell keine Habitatqualität für **Wiesenvögel** aufweisen, könnten durch angepasste Nutzung als Lebensraum für diese Zielarten aufgewertet werden.

Mit einer Priorisierung des Schutzes von Vogelarten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren auf Flächen mit aktuell ungenutztem, verbrachtem Feuchtgrünland (1) und möglicherweise zukünftig nicht mehr nutzbarem Grünland (2) fügt sich die Zielsetzung für das Königsmoor Mitte in das Gesamtkonzept für das EGV „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ ein. In den großflächigen Moorgebieten dieses EGV sind während der letzten Jahre für die genannten Brutvogelarten positive Bestandsentwicklungen zu verzeichnen. SCHARENBERG (2018) weist darauf hin, *„dass es in den Mooren und Moorrandbereichen der ETS eine stabile bis sich gut entwickelnde Artengemeinschaft gibt.“* (S. 66). Eine (zukünftige) Verschiebung des Artenspektrums weg von den Grünlandarten zu den Arten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren im Teilgebiet Königsmoor Mitte wird für die meisten Grünlandarten durch andere, mehr grünlandgeprägte Teilgebiete kompensiert, „*denen hinsichtlich des eingeleiteten Wiesenvogelschutzes eine positive Entwicklung zu bescheinigen*“ (SCHARENBERG 2018, S. 76) ist.

Aufgrund der Eigentumssituation im Teilgebiet – von insgesamt 735 ha sind rund 300 ha in privater Hand – ist eine parzellenübergreifende Planung von Maßnahmen erschwert. Auf den Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz sind Maßnahmen, wie z.B. extensive Nutzung oder Vernässung, durchführbar. Auf den Privatflächen dagegen sind angepasste Nutzung unter Vogelschutzaspekten sowie Vernässung von der Kooperation der Eigentümer abhängig. Teilweise liegen Stiftungsflächen so im Verbund mit Privatflächen, dass eine Vernässung ersterer nicht möglich ist, ohne dass gleichzeitig auch letztere mit vernässt würden. Die Maßnahmenvorschläge stellen somit einen Kompromiss aus dem naturschutzfachlich Gebotenen und dem im Hinblick auf die Eigentumssituation Möglichen dar.

6. Maßnahmenkatalog

Die Ausführungen zu den Ziffern 6.2. bis 6.7. werden durch die Maßnahmenblätter in Anlage 10 konkretisiert.

6.1. Bisher durchgeführte Maßnahmen

Im Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ wurden bereits Vernässungsmaßnahmen auf Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz durchgeführt. Die beiden großen Flächen im Südwesten des Teilgebietes wurden in den Jahren 2011 bis 2013, die kleinere, nördlich angrenzende Fläche 2018 vernässt (vgl. Abbildung 5), insgesamt 242 ha.

Auf einigen der extensiv zu nutzenden / pflegenden Ökokontoflächen wurden Blänken angelegt, Grabenböschungen abgeflacht und die Binnenentwässerung durch Aufhebung der Wirksamkeit von Drainagen und Anstau von Parzellengräben unterbunden.

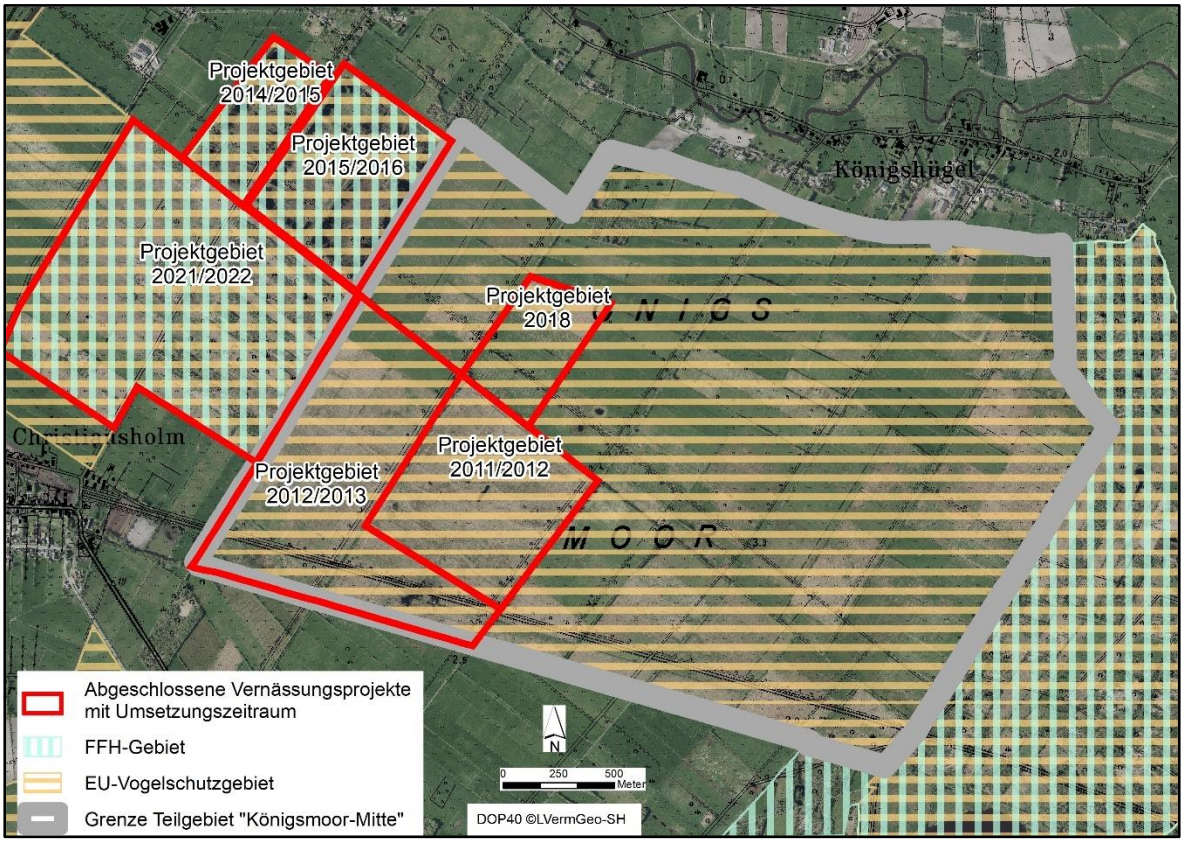

Abbildung 5: Durchgeführte / geplante Vernässungsmaßnahmen im Königsmoor Mitte und West

6.2. Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen dienen der Konkretisierung des so genannten Verschlechterungsverbotes (§ 33 Abs. 1 BNatSchG ggf. i. V. mit § 24 Abs. 1 LNatschG), das verbindlich einzuhalten ist. Bei Abweichungen hiervon ist i. d. R. eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Bei Planung und Umsetzung wasserhaltender Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich diese nicht auf angrenzende Privatflächen auswirken.

Die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen sind in Karte 3b dargestellt.

6.2.1. Kontrolle und Instandhaltung der Staueinrichtungen

Zur Erhaltung bereits vernässter Moorlebensräume für Vogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren ist eine gute Funktionsfähigkeit der Staueinrichtungen unabdingbar. Die Verwallungen müssen daher auf Dichtigkeit geprüft und ggf. wieder in Stand gesetzt werden, z.B. bei Schäden durch Bisam oder zu starken Gehölzaufwuchs. Die Einstellungen der Überläufe sind im Hinblick auf die Zielwasserstände zu überprüfen und ggf. anzupassen. Schadhafte Staubretter müssen ersetzt werden, wenn ihre Funktionsfähigkeit weiterhin erforderlich ist.

6.2.2. Moorschonende Nutzung von Grünland feucht-nasser Standorte als Lebensraum für Wiesenvögel

Durch moorschonende, extensive Nutzung soll Grünland feucht-nasser Moorstandorte auf Flächen, die bereits für den Naturschutz gesichert sind, erhalten bzw. entwickelt werden. Hierzu ist eine an die Ansprüche der Wiesenvögel angepasste Bewirtschaftung (ein- bis zweischürige Mahd, Mahd mit Nachweide oder Beweidung mit Pflegeschnitt) durchzuführen, wobei eine Mahd erst nach Beendigung der Brutphase ab dem 21. Juni erfolgen darf. Da diese Vogelarten zur Ansiedlungsphase im zeitigen Frühjahr eine kurzrasige Vegetation benötigen, kann im Herbst ein Pflegeschnitt erforderlich werden. Ggf. sind - nach Detailplanung - die Wasserstände dosiert anzuheben und periodische Flachwasserbereichen zu schaffen, um die Lebensraumqualität dieser Bereiche für die Wiesenvögel zu optimieren.

Diese Nutzung ist durchzuführen, solange sie ökologisch (die Ziele des Vogelschutzes werden erfüllt) und im Hinblick auf den Klimaschutz (eine CO_2-Freisetzung aus sackenden Moorböden wird weitgehend vermieden) nachhaltig durchführbar ist. Andernfalls ist eine Vernässung möglichst großer zusammenhängender Bereiche mit dem Ziel einer Moorentwicklung mit Lebensraumfunktion für Brutvogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren anzustreben (vgl. Abschn. 5., Punkt (2) der übergeordneten Zielvorgaben).

6.3. Weitergehende Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die über das Verschlechterungsverbot hinausgehen und einer Verbesserung des Zustandes der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen oder Arten dienen. Sie werden auf freiwilliger Basis durchgeführt.

Bei Planung und Umsetzung wasserhaltender Maßnahmen ist sicherzustellen, dass sich diese nicht auf angrenzende Privatflächen auswirken.

Die weitergehenden Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 3b dargestellt.

6.3.1. Entwicklung von Moorlebensräumen für Vogelarten der Hochmoore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren

Im Süden des Teilgebietes, östlich an die bereits vernässten Bereiche anschließend, ist eine Vernässung durch Polderung und Etablierung moortypisch hoher Wasserstände anzustreben. Auf bereits für den Naturschutz gesicherten Flächen können entsprechende Maßnahmen unverzüglich durchgeführt werden. Bei Einbeziehung von Privatflächen ist nach deren Sicherung für den Naturschutz (vgl. Abschnitt 6.3.5) möglich.

6.3.2. Moorschonende, extensive Nutzung von Grünland an feucht-nassen Moorstandorten

Das überwiegend in privatem Eigentum befindliche Grünland feucht-nasser Moorstandorte sollte moorschonend und extensiv genutzt werden, um Lebensraum für Vogelarten der Moore sowie des offenen Feucht-Grünlandes zu erhalten und zu entwickeln. Es gelten die gleichen Nutzungsvorgaben wie unter Abschn. 6.2.2. Eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung einer entsprechenden Nutzung ist durch Vertragsnaturschutz möglich (vgl. Abschn. 6.5).

Diese Nutzung sollte durchgeführt werden, solange sie ökologisch (die Ziele des Vogelschutzes werden erfüllt) und im Hinblick auf den Klimaschutz (eine CO_2-Freisetzung aus sackenden Moorböden wird weitgehend vermieden) nachhaltig durchführbar ist. Andernfalls sollte eine Vernässung möglichst großer zusammenhängender Bereiche mit dem Ziel einer Moorentwicklung mit Lebensraumfunktion für Brutvogelarten der Moore, Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren angestrebt werden (vgl. Abschn. 5., Punkt (2) der übergeordneten Zielvorgaben).

6.3.3. Förderung einer an die Anforderungen des Wiesenvogelschutzes angepasste Grünlandnutzung

Die Bewirtschaftung von extensiv bis mäßig intensiv genutztem (Feucht-) Grünland sollte an die Bedürfnisse typischer Wiesenvögel wie Feldlerche und Kiebitz angepasst werden (ein- bis zweischürige Mahd, Mahd mit Nachweide oder Beweidung mit Pflegeschnitt; Mahd erst nach Beendigung der Brutphase ab dem 21. Juni; falls erforderlich Herstellung einer kurzrasigen Vegetation durch Pflegeschnitt für die Ansiedlungsphase der Brutvögel im Frühjahr), um hier die Lebensraumqualität für diese Zielvogelarten zu erhöhen.

Einzelne ggf. vorhandene Gelege und Familien können hierbei im Rahmen des „Gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutzes“, eines Wiesenbrüter-Schutzprogrammes, welches von der Lokalen Aktion KUNO e. V. umgesetzt wird, geschützt werden. Eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung einer angepassten Nutzung ganzer Parzellen ist durch Vertragsnaturschutz möglich (vgl. Abschn. 6.5).

6.3.4. Entfernung sichtbehindernder Gehölzstrukturen

In Teilbereichen ist eine Entfernung sichtbehindernder Gehölzstrukturen erforderlich (nach Detailplanung), um eine weitläufige Offenheit der Wiesenlandschaft zu bewahren bzw. wieder herzustellen.

6.3.5. Sicherung von Flächen für den Naturschutz

Für eine Umsetzung von Maßnahmen auf Privatflächen müssen diese zuvor durch Ankauf, Flächentausch, langfristige Anpachtung oder Abschluss freiwilliger Vereinbarungen für den Naturschutz gesichert werden.

6.4. Sonstige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die zur Erhaltung oder Verbesserung von Schutzgütern durchgeführt werden sollen, die nicht in den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes aufgeführt sind (z. B. gesetzlich geschützte Biotope, gefährdete Arten), aber dennoch für das betrachtete Gebiet naturschutzfachlich von Bedeutung sind. Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die eine gesetzliche Verpflichtung besteht (z. B. gesetzlicher Biotopschutz) wird hierauf verwiesen.

Die sonstigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind in Karte 3b dargestellt.

6.4.1. Erhaltung der Grünlandnutzung

Das intensiv genutzte Grünland in Ortsrandlage im Norden des Teilgebietes ist als Grünland zu erhalten. Bei der Nutzung des Grünlandes sollte eine an die Bedürfnisse von Wiesenvögeln angepasste Bewirtschaftung angestrebt werden, z.B. durch Teilnahme am gemeinschaftlichen Wiesenvogelschutz bei Vorkommen von Wiesenbrütern.

6.4.2. Erhaltung / Entwicklung von Feucht- / Sumpfwald

Kleinflächig vorhandene Gehölzbestände auf nassen Moorstandorten sollten als Strukturelemente erhalten bleiben.

6.4.3. Erhaltung von Kleingewässern und Blänken

Schon länger bestehende sowie auf den Ökokontoflächen neu angelegte Kleingewässer bzw. Blänken sollten erhalten werden.

6.4.4. Instandhaltung des Aussichtshügels

Der an der Ostseite der Vernässungsflächen im Süden des Teilgebietes vorhandene Aussichtshügel sollte instandgehalten werden.

6.4.5. Aufstellen von Informationstafeln

Zur Information über den Schutzzweck des Gebietes und die Naturschutz- und Pflegemaßnahmen sollten in Abstimmung mit den Gemeindevertretern an ausgewählten Standorten weitere Infotafeln des Besucher-Informations-Systems (BIS) des Landes Schleswig-Holstein aufgestellt werden.

6.5. Schutzinstrumente, Umsetzungsstrategien

Neben dem gesetzlichen Verschlechterungsverbot des Zustandes der im Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes aufgeführten Vogelarten nach § 33 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 24 Abs. 1 LNatSchG sind die gesetzlich geschützten Biotope über den Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG) gesichert.

Zur Umsetzung von Maßnahmen auf den privaten Grünlandflächen stehen Instrumente des Freiwilligen Naturschutzes wie z.B. Vertragsnaturschutzprogramme und der „Gemeinschaftliche Wiesenvogelschutz“ zur Verfügung.

Zur Flächensicherung und Umsetzung Biotop gestaltender Maßnahmen bietet sich ggf. auch die Anlage weiterer Ökokonten an.

Weitere Grünlandflächen sollen für Naturschutzzwecke durch Ankauf, Tausch oder langfristige Anpachtung langfristig gesichert werden.

6.6. Verantwortlichkeiten

Die Umsetzung der Maßnahmen liegt gem. § 27 LNatSchG in der Verantwortung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB). Die Maßnahmen werden von der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises und / oder der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und Westküste durchgeführt.

Verhandlungen zu Flächenerwerb/langfristiger Anpachtung für Zwecke des Naturschutzes erfolgen über die Schleswig-Holsteinische Landgesellschaft oder über die Stiftung Naturschutz in Abhängigkeit vom Flächenangebot.

Die Maßnahmenumsetzung, Pflege und Betreuung der Eigentumsflächen der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein erfolgt durch selbige.

6.7. Kosten und Finanzierung

Für die Umsetzung von Maßnahmen in Natura 2000-Gebieten kann eine Finanzierung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel durch das Land Schleswig-Holstein erfolgen.

Die Kosten für die Maßnahmen zur Moorrenaturierung und zur Erhaltung des Feuchtgrünlandes werden im Rahmen von zu erstellenden Gutachten ermittelt. Erhebung und Umsetzung können über den Moorschutzfonds, das Moorschutzprogramm oder Schutz- und Entwicklungsmittel des Landes erfolgen. Möglicher Grunderwerb kann beispielsweise aus dem Moorschutzprogramm des Landes oder über die Ausgleichsagentur der Stiftung Naturschutz erfolgen. Der Abschluss von Verträgen aus den Vertragsnaturschutzprogrammen des Landes erfolgt entsprechend der vorliegenden Programme und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6.8. Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Managementplanung im Teilgebiet wurde durch eine Informationsveranstaltung am 21. November 2019 initiiert, an der die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden Königshügel und Christiansholm, Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde, von Kuno e.V., die Stiftung Naturschutz und der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge / LLUR sowie einzelne Grundeigentümer und Anwohner teilgenommen haben.

Am 30. Oktober 2020 wurde eine weitere Informationsveranstaltung in Königshügel mit anschließender Geländebegehung durchgeführt, an der Gemeindevertreter, Bürger und Landwirte aus Königshügel sowie Vertreter der Integrierten Station Eider-Treene-Sorge und der Stiftung Naturschutz teilgenommen haben.

Am 15.09.2021 wurde der vorab allen Beteiligten zugesandte Entwurf des Managementplans im Rahmen einer weiteren Informationsveranstaltung in Hohn vorgestellt. Die Beteiligten wurden um Stellungnahme bis Ende Oktober 2021 gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, abgewogen und soweit möglich berücksichtigt.

7. Erfolgskontrolle und Monitoring der Maßnahmen

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten in Art. 11, den Zustand der Schutzobjekte und damit auch den Erfolg ergriffener Maßnahmen durch ein geeignetes Monitoring zu überwachen. Für die Umsetzung des Monitorings sind die Länder zuständig. Schleswig-Holstein kommt dieser Verpflichtung für die FFH-Gebiete durch ein Monitoring (FFH-Kartierung) im 6-Jahres-Rhythmus nach. Die Ergebnisse des Erfassungsprogramms dienen u. a. als Grundlage für ein weiteres, angepasstes Gebietsmanagement.

Die Vogelschutzrichtlinie sieht in Art. 12 vor, dass die Mitgliedstaaten der EU-Kommission alle sechs Jahre einen Bericht über die gemäß der Vogelschutzrichtlinie getroffenen Maßnahmen und deren wichtigsten Auswirkungen übermitteln. Dieser Bericht enthält Informationen über den Zustand und die Tendenzen der europäischen Vogelarten sowie die Bedrohungen und Belastungen, denen sie ausgesetzt sind. Hierfür ist zur Beurteilung der Gebietsentwicklung und für das weitere Management eine regelmäßige Untersuchung der Bestandsentwicklung erforderlich. Daher werden in den europäischen Vogelschutzgebieten im 6-Jahres-Rhythmus ausgewählte Brutvogelarten erfasst.

Die nächste Brutvogelerfassung im Teilgebiet „Königsmoor Mitte“ ist für das Frühjahr 2022 vorgesehen.

8. Literatur

EGGELSMANN, R. (1982): Anmerkungen zur Berechnungsmethode der Breite hydrologischer Schutzzonen im Moor (van der Molen, Telma, 11, 1981), Telma 12, 189-206

JEROMIN, K. & W. SCHARENBERG (2012): Monitoring in schleswig-holsteinischen EU-Vogelschutzgebieten 2008-2012. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“. Gutachten i.A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.

JEROMIN, K. & B. KOOP (2013): Untersuchungen zu ausgewählten Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie in Schleswig-Holstein - Zusammenfassung der Berichte aus den Jahren 2007-2012. Corax Band 22, Heft 3.

KOOP, B. (2013): Erfassung der Brutvögel im Hartshoper Moor. Gutachten im Auftrag der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein

KÖSTER, H. et al. (2004): Zwei Jahrzehnte Wiesenvogelschutz in der Flusslandschaft Eider-Treene-Sorge. – Unveröff. Gutachten i.A. des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft, Kiel.

MELUR - MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2013): Empfehlungen für eine schonende und naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung.

MÜLLER, K & M. GÖRSCHEN (1985 und 1986): Vergleich der Wirkung von Mahd und Beweidung als Pflegemaßnahme im regenerierenden Hochmoor. – Unveröff. Gutachten i.A. des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Kiel.

PLANUNGSBÜRO MORDHORST-BRETSCHNEIDER GMBH (2012): Textbeitrag zum FFH-Gebiet „Moore in der Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-391); Folgekartierung / Monitoring Lebensraumtypen in FFH-Gebieten und Kohärenzgebieten in Schleswig-Holstein 2007-2012

SCHARENBERG, WOLFGANG (2018): Monitoring in schleswig-holsteinischen Vogelschutzgebieten. SPA „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493). Endbericht für die Bearbeitungsjahre 2016 – 2018. - Gutachten i. A. des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein. Flintbek.

STIFTUNG NATURSCHUTZ (2005): Grundsätze und Ziele für die Jagd auf den Flächen der Stiftung Naturschutz. Herausgegeben von der Stiftung Naturschutz.

9. Anhang

Anlage 1: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493)

Anlage 2: Karte 1a: Übersicht über das Vogelschutz-Gebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493) mit Gebietsabgrenzung für das Teilgebiet „Königsmoor Mitte“

Anlage 3: Karte 1b: Eigentum

Anlage 4: Karte 2a: Bestand Biotoptypen

Anlage 5: Karte 2b: Hinweise zu Boden / Geologie

Anlage 6: Karte 2c: Nutzung

Anlage 7: Karte 2d: Bestand Brutvogelarten (2016)

Anlage 8: Karte 3a: Entwicklungsziele

Anlage 9: Karte 3b: Maßnahmen

Anlage 10: Maßnahmenblätter

Anlage 1: Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Eider-Treene-Sorge-Niederung“ (DE 1622-493)

Das Gebiet umfasst Teile der Niederungen, der Flussläufe und die Hochmoorreste in der Eider-Treene-Sorge-Niederung, dem größten zusammenhängende Niederungsgebiet Schleswig-Holsteins außerhalb der Küstenregion. Das Gebiet besteht aus den Naturschutzgebieten NSG Delver Koog, NSG Alte Sorge-Schleife, NSG Tetenhusener Moor, NSG Wildes Moor, NSG Hohner See, NSG Dellstedter Birkwildmoor sowie den Teilgebieten Schwabstedter Westerkoog, Osterfelder Koog/Ostermoor bei Seeth, Treene von Hollingstedt bis Friedrichstadt, Süderstapeler Westerkoog, Alte Sorge zwischen Fünfmühlen und Wassermühle, Südermoor, Tielener Moor, Erweiterung Tetenhusener Moor, Königsmoor, Hartshoper Moor, Mötjenpolder, Lundener Niederung, Dörplinger Moor und Großes Moor bei Dellstedt. Einbezogen sind auch die überwiegend durch Grünlandnutzung geprägten Teilgebiete Meggerkoog, Börmer Koog, Bargstaller Au-Niederung, Osterfelder Koog bei Seeth sowie Teile des Königsmoores, des Hartshoper Moores und des Dörpstedter Moores.

1. Erhaltungsgegenstand

Das Gebiet ist für die Erhaltung folgender Vogelarten und ihrer Lebensräume

von <u>besonderer Bedeutung:</u>

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie;
B: Brutvögel; R: Rastvögel; N: Nahrungsgast)

Zwergschwan (Cygnus columbianus bewickii) (R)

Weißstorch (Ciconia ciconia) (N)

Rohrdommel (Botaurus stellaris) (B)

Tüpfelsumpfhuhn (Porzana porzana) (B)

Sumpfohreule (Asio flammeus) (B)

Knäkente (Anas querquedula) (B)

Kornweihe (Circus cyaneus) (R)

Wiesenweihe (Circus pygargus) (B)

Rohrweihe (Circus aeruginosus) (B)

Wachtelkönig (Crex crex) (B)

Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria) (R)

Singschwan (Cygnus cygnus) (R)

Kiebitz (Vanellus vanellus) (B)

Bekassine (Gallinago gallinago) (B)

Uferschnepfe (Limosa limosa) (B)

Großer Brachvogel (Numenius arquata) (B)

Kampfläufer (Philomachus pugnax) (B)

Neuntöter (Lanius collurio) (B)

von <u>Bedeutung</u>:

(fett: Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie; B: Brutvögel; R: Rastvögel)

Kranich (Grus grus) (B)

Kampfläufer (Philomachus pugnax) (R)

Rotschenkel (Tringa totanus) (B)

Trauerseeschwalbe (Chlidonias niger) (B)

Blaukehlchen (Luscinia svecica) (B)

2. Erhaltungsziele

2.1 Übergreifende Ziele

Erhaltung der einzelnen Teilgebiete bestehend aus ausgedehnten Röhrichten, Hochstaudenfluren, Moorstadien, artenreichem Feuchtgrünland, wechselfeuchtem Grünland unterschiedlicher Nutzungsintensität, Überschwemmungswiesen und offenen Wasserflächen als Lebensraum insbesondere für Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, der Hochmoore und des offenen Grünlandes.

Im gesamten Gebiet soll keine Absenkung des Wasserstandes unter den aktuellen Stand erfolgen; notwendige Anpassungen der Entwässerungsverhältnisse aufgrund von Bodensackungen sind in den landwirtschaftlich genutzten Bereichen möglich.

Zwischen einzelnen Teilhabitaten wie Nahrungsgebieten, Bruthabitaten und Schlafplätzen von Arten mit großräumigen Lebensraumansprüchen (wie Zwerg- und Singschwan, Weißstorch, Wiesenweihe, Kranich) sind möglichst ungestörte Beziehungen zu erhalten; die Bereiche sind weitgehend frei von vertikalen Fremdstrukturen z. B. Stromleitungen und Windkrafträder zu halten.

2.2 Ziele für Vogelarten von besonderer Bedeutung

Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der unter 1.a) genannten Arten und ihrer Lebensräume. Hierzu sind insbesondere folgende Aspekte zu berücksichtigen:

Arten des offenen (Feucht-) Grünlandes, wie Weißstorch, Zwergschwan, Singschwan, Goldregenpfeifer, Kiebitz, Uferschnepfe, Kampfläufer

Erhaltung

- großflächig offener und zusammenhängender landwirtschaftlich genutzter Grünlandbereiche mit möglichst geringer Zahl von Vertikalstrukturen,
- eines ausreichenden Anteils von feuchtem Grünland mit an die Ansprüche der Wiesenbrüter angepasster landwirtschaftlicher Nutzung und mit kleinen offenen Wasserflächen wie Tümpel, Gräben, Blänken und Mulden und Überschwemmungsbereichen,
- eines zur Bestandserhaltung ausreichenden Anteils von zur Brut- und Aufzuchtzeit störungsarmen Grünlandbereichen,
- von Bereichen mit im Herbst und Frühjahr kurzer Grünlandvegetation als Nahrungs- und Rastflächen u.a. für Zwergschwan und Goldregenpfeifer,

- von flachen, vegetationsreichen Rast- und Überwinterungsgewässern wie Binnenseen und Überschwemmungsflächen, inklusive angrenzender Grünlandbereiche (Zwerg- und Singschwan) und
- der Störungsarmut in den Nahrungsgebieten und an den Schlafplätzen für Zwerg- und Singschwan.

Arten der Hochmoore, wie Großer Brachvogel, Bekassine

Erhaltung

- von offenen Landschaften mit nassen bis feuchten Flächen und relativ dichter, aber nicht zu hoher Vegetation wie z.B. Torfstiche in Hochmooren, feuchte Brachflächen, feuchte Heideflächen, Verlandungszonen, sumpfige Stellen im Kulturland und beweidetes Grünland,
- von Feuchtgebieten und von Bereichen mit an die Ansprüche der Arten angepassten Grünlandnutzung als geeignete Nahrungshabitate im Umfeld der Brutplätze,
- von hohen Grundwasserständen und kleinen offenen Wasserflächen wie Blänken, und Mulden in Verbindung mit Grünland,
- möglichst störungsfreier Bereiche während der Brutzeit.

Arten der Röhrichte, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren, wie Rohrdommel, Sumpfohreule, Rohr-, Korn- und Wiesenweihe, Tüpfelsumpfhuhn, Wachtelkönig, Neuntöter

Erhaltung

- der natürlichen Nisthabitate wie Verlandungsgesellschaften in gewässerreichen Niederungen sowie Röhrichte und Hochstaudenfluren am Rande von Hoch- und Niedermooren,
- von weiträumigen, offenen Landschaften mit niedriger, aber gleichzeitig deckungsreicher Kraut- und Staudenvegetation z.B. naturnahe Flußniederungen oder extensiv genutztes Feuchtgrünland (Sumpfohreule),
- von Niedermoor- und Gewässerverlandungszonen mit einem Mosaik aus feuchtem Schilfröhricht, Hochstauden, einzelnen Weidenbüschen sowie vegetationsarmen Flächen,
- eines Mosaiks aus deckungsreicher, aber nicht zu dichter Vegetation und höheren Vegetationsstrukturen wie z.B. zugewachsene Gräben, Großseggen- oder Schilfbestände, Hochstaudenfluren,
- von Verlandungszonen, Kleingewässern, Feuchtgrünland u.ä. als Nahrungsgebiete in der Umgebung der Brutplätze (Rohrweihe, Wiesenweihe)
- von großflächigen und wasserständigen Altschilfbeständen ohne oder mit nur gelegentlicher Schilfmahd (Rohrdommel),
- von störungsarmen Räumen zur Brutzeit.

Arten der Seen, Flussläufe, Kleingewässer und Gräben, wie Knäkente

Erhaltung

- von offenen Flachwasserbereichen mit üppiger Unterwasservegetation in den Brutgebieten und z.T kurzrasigen Randbereichen zur Nahrungsaufnahme,
- von deckungsreichen Brutgewässern wie Überschwemmungsflächen, artenreichen Gräben, Trinkkuhlen im Feuchtgrünland, ehemaligen Torfstichen u.ä. ,
- eines ausreichend hohen Wasserstandes während der Brut- und Aufzuchtzeit.